Fischereirechte ins

Rechtliche Grundlagen / Vermessungsarbeiten

Die Eintragung von Fischereirechten auf Grundstücken von stehenden Gewässern, die zur Zeit in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste stehen, ist laut Kärntner Landesregierung nur mehr bis Jahresende 2003 möglich. Die grundbücherliche Sicherstellung der Fischereirechte wird dringend empfohlen.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 27. Jänner 2001 muss der Bund als Eigentümer des öffentlichen Wassergutes nicht verbücherte Fischereirechte gegen sich gelten lassen, wenn sie als offenkundige Dienstbarkeiten anzusehen sind. Es handelt sich dabei um ein Fischereirecht, das bezughabenden Vormerkblatt des Fischereikatasters zugunsten eines Fischereiberechtigten eingetragen ist und das der jeweilige Fischereiberechtigte unbestritten ausübt. Die Durchbrechung des Eintragungs- und Hinterlegungsgrundsatzes führt dazu, dass eine Einverleibung einer offenkundigen Dienstbarkeit (Fischereirecht) auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes nicht rechtsbegründend ist, sondern ein bestehendes Recht absichert und damit der Rechtssicherheit dient.

Diese Regelung trifft auf den Eigentümer "Republik Österreich" zu; durch die Eigentumsübertragung zugunsten der ÖBF liegen nun geänderte Rahmenbedingungen vor.

Die Eintragung bestehender, unstrittiger Fischereirechte im Grundbuch regelt das Bundesgesetz "Belastung des öffentlichen Wassergutes mit Fischereirechten".

Rechtlicher Hintergrund

Mit dem In-Kraft-Treten des "Bundesgesetzes betreffend die Belastung öffentlichen Wassergutes mit Fischereirechten" besteht nunmehr die legistische Grundlage für die Verbücherung von offenkundigen Fischereirechten. Die mit der Vollziehung

dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister haben für die Bundesländer die jeweiligen Landeshauptmänner als Verwalter des öffentlichen Wassergutes ermächtigt, das Bestehen von offenkundigen Fischereirechten an den Gewässern des öffentlichen Wassergutes durch Ausstellung einer Urkunde in jenen Fällen zu bestätigen, in denen die Ausübung des Fischereirechtes über 20 Jahre durch Eintragung des Fischereiberechtigten oder seiner Rechtsvorgänger in den Fischereikataster (das Fischereibuch) belegt ist.

Der Landeshauptmann anerkennt, über Nachweis, derartige offenkundige Fischereirechte (Anerkennungsverfahren), wobei durch dieses Prüfungsverfahren keine wie immer geartete Bindung des Bundes entsteht. Der Zweck der nachstehenden Erhebungen ist es, dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes Klarheit darüber zu verschaffen. ob es sich bei den anzumeldenden Fischereirechten um eine offenkundige Dienstbarkeit im Sinn des oben genannten Erkenntnisses handelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass über dieses Genehmigungsverfahren hinaus als Voraussetzung für die grundbücherliche Durchführung eventuell eine bescheidmäßige Feststellung des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde notwendig Darin ist festzuhalten, durch die Einräumung des Fischereirechtes keine trächtigung der Widmungszwecke des ÖWG eintritt. Weiters darf festgestellt werden, dass anstelle dieses Genehmigungsverfahrens auch die Anmeldung im Rahmen eines Einbücherungsverfahrens über Antrag des Fischereiberechtigten

Grundbuch eintragen lassen

durch Zivilgeometer / Örtliche Verhandlung / Dienstbarkeiten

denkbar ist. Jedoch ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Aufsandungsurkunde als Titel der Grundbuchseintragung für die entsprechend höhere Rechtssicherheit sorgt.

Voraussetzungen für Grundbucheintragung

Wenn ein Fischereiberechtigter Interesse an der Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes auf ÖWG-Grundstücken hat, so ist wie folgt zu unterscheiden:

 Das ÖWG wurde in der betroffenen Katastralgemeinde noch nicht eingebüchert:

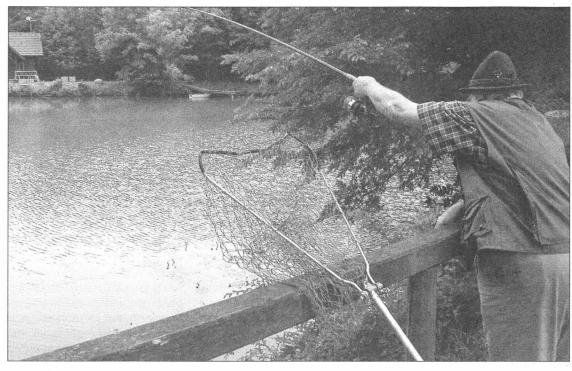
Eine Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes ist vor der Einbücherung des öffentlichen Wassergutes nicht möglich. Es erfolgt die Unterfertigung einer entsprechenden Urkunde durch den jeweiligen Landeshauptmann auf Antrag nach entsprechender Prüfung.

 Das ÖWG wurde in der betroffenen Katastralgemeinde bereits eingebüchert:

In diesen Fällen ist eine Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes auf bestehenden ÖWG-Grundstücken möglich. Der Landeshauptmann unterfertigt über Antrag des Fischereiberechtigten nach vorangegangener Prüfung eine entsprechende Aufsandungsurkunde bzw. eine Vereinbarung.

In beiden Fällen sind danach die entsprechenden grundbuchsrechtlichen Handlungen durch den Fischereiberechtigten vorzunehmen und etwaige weitere grundbuchsrechtliche Erfordernisse für die Einverleibung von Fischereirechten zu erfüllen.

 Anträge auf Anerkennung des Fischereirechtes und Unterfertigung einer Aufsandungserklärung bzw. Vereinbarung zur Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes



Fischereirechte auf Grundstücken von stehenden Gewässern sollten ins Grundbuch eingetragen werden.

Foto: Agrarfoto

sind bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (Fischereirecht) einzubringen.

• Übereinstimmung mit dem Fischereikataster:

Die Eintragung im Fischereikataster ist zu prüfen, wörtlich einzuhalten und durch die Vorlage einer Kopie des bezughabenden Vormerkblattes für den Fischereikataster zu belegen. Weiters prüft die Bezirkshauptmannschaft die Fischereikatastereintragung und bestätigt, dass das Fischereirecht nicht streitverfangen ist.

• Mindestens 20-jährige Ausübung des Fischereirechtes: Die Ausübung des Fischereirechtes ist durch die Eintragung des Fischereiberechtigten oder seiner Rechtsvorgänger in den Fischereikataster über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren zu belegen. Sollte im gegenständlichen Vormerkblatt des Fischereikatasters eine Eintragung, die älter als zwanzig Jahre ist, fehlen, so ist die zumindest zwanzigjährige Existenz bzw. die Ausübung des Fischereirechtes auf andere Art nachzuweisen.

Zusätzlich ist eine Erklärung des Vorsitzenden des jeweiligen Fischereirevierausschusses vorzulegen, in dem die Ausübung des Fischereirechtes durch den Antragssteller bestätigt und aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine Empfehlung ausgesprochen wird, dem Antrag stattzugeben.

Vermessungsarbeiten

Als Grundlage für die Festlegung der Fischereigrenzen ist eine örtliche Verhandlung vorzunehmen. Wo es notwendig ist, erfolgt die Kennzeichnung der Fischereigrenzen in üblicher Form.

Der Zivilgeometer (Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen) beurkundet, dass die in der Natur verhandelten Grenzen jenen des Fischereikatasters entsprechen. Bei Abweichungen sind die Fischereiberechtigten aufzufordern, diese im Fischereikataster richtig stellen zu las-

Die Dienstbarkeit des Fischereirechtes kann eine Real- oder eine Personaldienstbarkeit sein d. h. sie steht nur einer bestimmten Person auf deren

Art der Dienstbarkeit

Lebenszeit zu. Der Antragsteller hat sein Fischereirecht diesbezüglich zu prüfen.

Sonstige Anträge und Änderungen (z. B. Name des Eigentümers) werden wie bisher von der BH entgegengenommen. Wer die grundbücherliche Sicherstellung seiner Fischereirechte noch heuer bewirken will, sollte daher unverzüglich handeln und für das erste Kontaktgespräch sein Vormerkblatt mitbringen. Kontaktadressen:

Dr. Alois Auer, Notar, Mediensprecher der Notariatskammer Kärnten, A-9020 Klagenfurt, Telefon (0 46 3) 51 61 71; Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Telefon (0 46 3) 51 29 64.

Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat